

BGer 5A 482/2019 vom 10. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_482_2019

FR: TF 5A 482/2019 du 10 octobre 2019

IT: TF 5A 482/2019 del 10 ottobre 2019

Regeste

vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren (Unterhalt, Prozesskostenvorschuss) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerden vom 13. und 14. Juni 2019 richten sich gegen dasselbe Urteil und befassen sich mit denselben Streitpunkten, weshalb es sich rechtfertigt, die Verfahren 5A_482/2019 und 5A_487/2019 von Amtes wegen zu vereinigen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP).

E. 1.2

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über einen Prozesskostenvorschuss und in Abänderung eines Eheschutzentscheids über jene vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens geurteilt hat, über welche noch nicht befunden worden war (Art. 276 Abs. 2 ZPO ; vgl. BGE 134 III 426 E. 2.2 S. 431 f. mit Hinweisen). Der Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) für diese zivilrechtliche Streitigkeit (Art. 72 Abs. 1 BGG) ist erreicht (Art. 51 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 BGG) und die Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG). Auch die Beschwerdefrist wurde beiderseits eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen sind die Beschwerden gemäss Art. 72 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

E. 1.3

Soweit sich die Beschwerden gegen die von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge richten, ist darauf aus folgenden Gründen nicht einzutreten.

E. 1.3.1

Die Beschwerdeführerin kann vor Bundesgericht nicht die Erhöhung der Kinderalimente verlangen, denn sie focht im Berufungsverfahren die vom Bezirksgericht festgesetzten Kindesunterhaltsbeiträge nicht an. Ihr Begehren ist daher neu und unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 143 V 19 E. 1.1 S. 22 mit Hinweis).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer wiederum beschränkt sich auf den Antrag, die Sache sei betreffend die Unterhaltsregelung zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ein Rückweisungsantrag reicht nur dann aus, wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; Urteil 4A_353/2018

vom 1. April 2019 E. 1 in fine ; je mit Hinweisen). Inwiefern dies vorliegend der Fall sein sollte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Sein Rechtsbegehren kann auch nicht in dem Sinne interpretiert werden (vgl. BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 136), dass er eigentlich eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge verlangte, denn aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, auf welche Beträge er die Alimente konkret gekürzt wissen möchte. Es besteht keine Vermutung dafür, dass ein Beschwerdeführer, der seine Anträge in der Beschwerde nicht präzisiert, diejenigen übernehmen will, die er vor der Vorinstanz gestellt hat (Urteile 5A_799/2014 vom 25. Juni 2015 E. 2.1; 4A_402/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 1.2). Ohnehin substantiiert der Beschwerdeführer seine im Zusammenhang mit der Unterhaltsregelung erhobenen Verfassungsfragen nicht (vgl. sogleich E. 2.1), sodass auch bei genügendem Rechtsbegehren auf seine Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden könnte.

E. 2.1

Nachfolgend gilt es den angefochtenen Entscheid somit lediglich hinsichtlich des Prozesskostenvorschusses zu überprüfen, zu dessen Leistung der Beschwerdeführer verpflichtet wurde. Massnahmeentscheide, die gestützt auf Art. 276 ZPO ergehen - wozu auch der Entscheid über ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses zählt - unterstehen Art. 98 BGG (Urteile 5A_670/2015 vom 4. Februar 2016 E. 2; 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 1.3; je mit Hinweisen). Demnach kann vorliegend nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Auch die Anwendung von Bundesgesetzen prüft das Bundesgericht im Rahmen von Art. 98 BGG nur auf die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) hin (vgl. Urteil 5A_857/2016 vom 8. November 2017 E. 2, nicht publ. in: BGE 143 III 617 ; zum Begriff der Willkür vgl. BGE 142 II 433 E. 4.4 S. 444 mit Hinweisen). In Verfahren nach Art. 98 BGG kommt zudem eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen nur in Frage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat (BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588 f. mit Hinweisen). Die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). Werden keine Verfassungsfragen vorgebracht, kann das Bundesgericht eine Beschwerde selbst dann nicht gutheissen, wenn eine Verfassungsverletzung tatsächlich vorliegt (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286 ; 142 I 99 E. 1.7.2 S. 106; Urteil 5A_84/2018 vom 8. November 2018 E. 1.3; je mit Hinweisen). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 145 I 121 E. 2.1 in fine S. 133 mit Hinweis). Auf rein appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweis).

E. 2.2

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin nicht, soweit sie darin mit Bezug auf die behauptete Unbestrittenheit ihrer zivilprozessualen Bedürftigkeit im Umfang von Fr. 120'000.-- sowie betreffend die Höhe des ihr monatlich verbleibenden Überschusses offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung rügt, ohne dies mit Willkür zu begründen. Ebenso wenig kann sich die Beschwerdeführerin darauf beschränken, eine Verletzung von Art. 58 Abs. 1 und Art. 157 ZPO sowie Art. 8 ZGB geltend zu machen, ohne deren willkürliche Anwendung zu behaupten. Schliesslich substantiiert sie auch die angebliche Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV nicht. In diesem

Umfang ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Wer selbst nicht über ausreichend Mittel für die Kosten des Scheidungsverfahrens verfügt, hat Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss von seinem Ehegatten, sofern dieser zu dessen Bezahlung in der Lage ist (Urteil 5D_30/2013 vom 15. April 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Grundlage dieser Pflicht - Art. 159 Abs. 3 oder Art. 163 ZGB - ist umstritten, wobei diese Frage nicht von Belang ist für die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Prozesskostenvorschuss geschuldet ist (Urteil 5A_448/2009 vom 25. Mai 2010 E. 8.1, in: FamPra.ch 2010 S. 668). Die Leistung eines Prozesskostenvorschusses unter Ehegatten setzt somit unter anderem voraus, dass der ansprechende Ehegatte nicht selbst über die nötigen Mittel verfügt, um das Verfahren zu führen (Urteil 5A_850/2017 vom 15. Dezember 2017 E. 3.2 mit Hinweisen). Vorausgesetzt ist eine tatsächliche Bedürftigkeit (Urteile 5A_103/2014 vom 4. Juni 2014 E. 6; 5A_9/2013 vom 23. Mai 2013 E. 6.2; 5D_30/2013 vom 15. April 2013 E. 2.2; je mit Hinweisen). Ob die Kriterien zur Bestimmung der Bedürftigkeit zutreffend gewählt wurden, ist eine Rechtsfrage. Demgegenüber handelt es sich um eine Tatfrage, wenn es um die Höhe oder den Bestand einzelner Aufwendungen oder Einnahmen geht (5D_30/2013 vom 15. April 2013 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog zunächst, der Beschwerdeführer habe sich zum Prozesskostenvorschuss im Verfahren vor Bezirksgericht nicht geäußert. Damit habe er es unterlassen, die Tatsachenbehauptungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer zivilprozessualen Bedürftigkeit im Umfang von Fr. 60'000.-- zu bestreiten. Die in der Berufungsschrift erstmals vorgebrachte Bestreitung der zivilprozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin sowie die von ihm erstmals vorgebrachten Tatsachenbehauptungen hinsichtlich ihres Vermögens seien unechte Noven im Sinne von Art. 317 Abs. 1 StPO (recte: ZPO) und als solche unzulässig.

E. 3.3

Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, er habe mit Eingabe vom 23. Mai 2017 an das Bezirksgericht (act. 86, insbesondere S. 6 und 7 mit Beilagen 4-7) mit Belegen detailliert dargelegt, dass die Beschwerdeführerin Vermögenswerte von Fr. 230'702.50 bezogen habe. Darauf habe er in der Berufungsschrift (S. 22 unten) explizit hingewiesen. Die Vorinstanz sei daher in Willkür verfallen, wenn sie davon ausging, die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin habe als unbestritten zu gelten. Die Verpflichtung zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 60'000.-- sei offenkundig zu Unrecht ergangen.

E. 3.4

In der Tat führt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 23. Mai 2017 auf S. 6 f. unter anderem aus, es sei güterrechtlich unbestritten, dass die Beschwerdeführerin Zuwendungen von gesamthaft Fr. 230'702.50 erhalten habe. Indes fehlt hier jeglicher Bezug zum Prozesskostenvorschuss. Vor Bundesgericht macht der Beschwerdeführer denn auch nicht geltend, sich in seiner Eingabe vom 23. Mai 2017 mit dem Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang die zivilprozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 60'000.-- bestritten zu haben. Der Bezug zwischen den Zuwendungen und dem

Prozesskostenvorschuss wird auch nicht wie behauptet auf S. 22 der Berufungsschrift des Beschwerdeführers hergestellt. Zwar verweist er dort im Kontext des beantragten Prozesskostenvorschusses auf S. 7 der Eingabe vom 23. Mai 2017. Die angeblichen Zuwendungen an die Beschwerdeführerin bleiben indes unerwähnt. Vielmehr erfolgt der Verweis mit der Bemerkung, es sei bereits auf S. 7 der Eingabe vom 23. Mai 2017 dargelegt worden, dass das Guthaben auf einem Bankkonto - von welchem die Beschwerdeführerin die Hälfte auf ihr Konto übertragen wissen wollte - sein Eigengut sei. Damit ist nicht dargetan, inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen sein soll, wenn sie die zivilprozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 60'000.-- als unbestritten erachtete.

E. 3.5

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin beantragten Erhöhung des Prozesskostenvorschusses auf Fr. 120'000.-- führte die Vorinstanz aus, es obliege der Beschwerdeführerin, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Erhöhung glaubhaft zu machen. Was sie diesbezüglich im Berufungsverfahren vorgebracht habe, vermöge ihre über Fr. 60'000.-- hinausgehende zivilprozessuale Bedürftigkeit nicht glaubhaft darzutun. Ihre Einkünfte überstiegen ihren zivilprozessualen Notbedarf deutlich. Ferner verweist die Vorinstanz auf ihren Entscheid vom 5. Mai 2014, mit welchem sie der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege verweigert habe und aus welchem sich ergebe, dass diese per 31. Dezember 2013 ein Reinvermögen von insgesamt Fr. 102'000.-- besessen habe. Angesichts der seither geleisteten hohen Unterhaltsbeiträge sei nicht nachvollziehbar und auch nicht glaubhaft dargetan, dass sich die Vermögenssituation der Beschwerdeführerin danach wesentlich verschlechtert hätte.

E. 3.6

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV geltend. Die Vorinstanz habe die Besonderheiten des vorliegenden Scheidungsverfahrens zu wenig berücksichtigt, welches schon seit vier Jahren hängig sei. Es handle sich um ein aussergewöhnlich umstrittenes und komplexes Verfahren. Dies widerspiegle sich einerseits in der sich über sechs Seiten hinziehenden Sachverhaltsdarstellung des Bezirksgerichts sowie in den beschwerdeführerischen Honorarnoten (Fr. 103'624.90 per 20. November 2017). Allein zur Tilgung dieser Kosten bräuchte die Beschwerdeführerin mehr als zehn Jahre, sodass der ihr verbleibende Überschuss in keinem Verhältnis zu den bis zum 20. November 2017 aufgelaufenen Anwaltskosten stehe.

E. 3.7

Art. 29 Abs. 3 BV bildet die Grundlage für den verfassungsmässigen Anspruch einer Partei auf unentgeltliche Rechtspflege. Vorliegend dreht sich der Streit indes nicht um ein allfälliges Armenrechtsgesuch der Beschwerdeführerin, sondern um den Prozesskostenvorschuss. Zwar haben sowohl die unentgeltliche Rechtspflege als auch der Prozesskostenvorschuss zum Zweck, der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht zu verschaffen (BGE 138 III 672 E. 4.2.1 in fine S. 674). Nichtsdestotrotz handelt es sich dabei um zwei verschiedene Institute, denn sie richten sich gegen unterschiedliche Adressaten und beruhen nicht auf denselben Rechtsgrundlagen. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht gegenüber dem Staat und wird in Art. 29 Abs. 3 BV verfassungsmässig garantiert. Demgegenüber richtet sich jener auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses gegen eine Privatperson und leitet sich aus dem Familienrecht ab

(BGE 138 III 672 E. 4.2.1 S. 674; zur Kontroverse über die konkrete Anspruchsgrundlage vgl. vorne E. 3.1). Die angerufene Verfassungsbestimmung verschafft der Beschwerdeführerin vorliegend somit keine Anspruchsgrundlage, weshalb sich ihre Rüge als unbehelflich erweist.

E. 4

Damit unterliegen sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdeführer mit ihren Beschwerden und werden entsprechend kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdeführerin für den ihr durch die Stellungnahme zu seinem Gesuch um aufschiebende Wirkung entstandenen Aufwand eine reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Weiterer, jeweils durch die Gegenpartei zu entschädigender Aufwand ist den Parteien nicht entstanden, zumal keine Vernehmlassungen in der Sache eingeholt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.